



BIODATA GbR

BIOLOGISCHE GUTACHTEN

**Bebauungsplan „Neuerkerode West“,
Gemeinde Sickte
Umweltbericht**

Auftraggeber:

Evangelische Stiftung Neuerkerode
Kastanienweg 3
38173 Sickte-Neuerkerode



Auftragnehmer:

Biodata GbR
Spinnerstraße 33b
38114 Braunschweig

Projektverantwortung:

MSc. Geoökol. Josephine Heinsel
Dipl. Biol. Mathias Fischer

Stand:

5. November 2024

INHALT

1	EINLEITUNG	1
2	KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS	2
2.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
2.2	Ziele und Zweck der Planung	2
2.3	Verkehrliche Erschließung	2
2.4	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	2
2.5	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung.....	4
2.5.1	Fachgesetze	4
2.5.2	Fachplanungen.....	6
2.5.2.1	RROP – Regionales Raumordnungsprogramm	6
2.5.2.2	LRP – Landschaftsrahmenplan.....	7
2.5.2.3	F-Plan – Flächennutzungsplan	8
2.5.2.4	Schutzgebiete (Natura 2000, BNatSchG, NNatSchG)	8
2.5.2.5	Andere Bebauungspläne	9
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER.....	10
3.1	Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	10
3.1.1	Wohnen/Wohnumfeld.....	10
3.1.2	Erholung und Freizeit	10
3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	11
3.2.1	Pflanzen/Biotope	11
3.2.2	Tiere	13
3.2.3	Biologische Vielfalt.....	14
3.3	Boden und Fläche	15
3.4	Wasser.....	17
3.5	Klima/Luft.....	17
3.6	Landschaft	18
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19

3.8	Wechselwirkungen	19
4	PROGNOSEN ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	20
4.1	Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	20
4.2	Entwicklung bei Durchführung der Planung	20
4.2.1	Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	20
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	20
4.2.3	Boden und Fläche.....	23
4.2.4	Wasser	23
4.2.5	Klima/Luft	24
4.2.6	Landschaft	24
4.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	24
4.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
5	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN IM ZUGE DER EINGRIFFSREGELUNG	25
5.1	Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	25
5.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	25
5.3	Boden und Fläche	26
5.4	Wasser	27
5.5	Klima/Luft	27
5.6	Landschaft	27
5.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	27
6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	28
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	28
6.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	28
7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	29
	LITERATUR	30

ABBILDUNGEN

Abb. 2-1: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2008 (inkl. 1. Änderung) mit Lage des Plangebiets (rot).	7
Abb. 2-2: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des LRP (2005), Karte 1 „Arten und Biotope“	8
Abb. 3-1: Bodenkundliches Netzdiagramm für den im nördlichen Teil anstehenden Gley-Tschernosem (LBEG, 2023).	15
Abb. 3-2: Bodenkundliches Netzdiagramm für die im südlichen Teil anstehenden Tschernosem-Parabraunerde (LBEG, 2023).	16
Abb. 5-1: Lage und Abgrenzung der Kompensationsfläche an der Wabe.	25

TABELLEN

Tab. 2-1: Flächenbilanz (AMTSHOF EICKLINGEN PLANUNGSGESELLSCHAFT, Stand: 07.2024)	3
Tab. 2-2: Ziele und Grundsätze der Fachgesetze und Verordnungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter.	4
Tab. 4-1: Eingriffsbilanzierung nach Modell des NDS. STÄDTETAGS (2013).	21
Tab. 4-2: Kompensationsschlüssel für einen möglichen Baumersatz.	22
Tab. 4-3: Ermittlung der mit der Planung zulässigen zusätzlichen Überbauung von Flächen.	23

ANHANG

Anh. 1: Lage der Bäume mit Sommer- und Winterquartierpotenzial.	32
Anh. 2: Während der Brutvogelerfassung 2022 festgestellte Vogelarten.	33

ANLAGEN

Anl. 1: Karte: Biotopbestand	
------------------------------	--

1 EINLEITUNG

In der Gemeinde Sickte ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Neuerkerode West“ vorgesehen, um damit die vorhandene Nutzung und Bebauung planungsrechtlich zu sichern und die Voraussetzungen für „Sonstige Sondergebiete“ (SSO) gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu schaffen. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden, wird der Bebauungsplan aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen müssen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege Berücksichtigung finden. Dazu werden die einzelnen Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander betrachtet.

Im Umweltbericht werden gemäß § 2a BauGB die Ergebnisse der erforderlichen Umweltprüfung zum Bauleitverfahren, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, anschließend beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB). Ein weiterer Bestandteil der Umweltprüfung ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Als Bewertungsgrundlage bzgl. der Umweltauswirkungen werden Aussagen der folgenden Unterlagen herangezogen:

- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Verbandsgebiets des REGIONALVERBANDS GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (2008),
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wolfenbüttel (LK. WOLFENBÜTTEL 2005 und LK. WOLFENBÜTTEL 1996),
- 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Sickte (SAMTGEMEINDE SICKTE 2010)
- Biologischer Fachbeitrag (BIODATA 2023),
- Leitfaden „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (NDS. STÄDTETAG 2013).

Weitere Grundlagenliteratur kann dem Literaturverzeichnis entnommen werden.

2 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Ortschaft Neuerkerode nördlich der Landesstraße (L) 625 (»Schöppenstedter Straße«) in der Samtgemeinde Sickte, Landkreis Wolfenbüttel. Der räumliche Geltungsbereich schließt im Westen das dem Kita-Gelände, im Süden einen Abschnitt der L 625 ein, wird im Osten durch den »Mühlenhofweg« und im Norden weitestgehend durch den »Wabeweg« – stellenweise durch die offene Feldflur – begrenzt.

2.2 Ziele und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein Areal mit Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung. Das inklusive Dorf Neuerkerode wird in ähnlicher Form von der Evangelischen Stiftung Neuerkerode bereits seit 1868 betrieben.

Zukünftig ist mit umfangreichen baulichen Änderungen und Umstrukturierungen innerhalb des Dorfes zu rechnen. Mit Aufstellung des Bebauungsplans soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorbereitet und geordnet werden.

Vorgesehen ist innerhalb des Geltungsbereichs die Festsetzung von insgesamt 11 „Sonstigen Sondergebieten“ (SSO), Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Sportplatz“, weiterhin „Wasserflächen“ und „Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ sowie „Verkehrsflächen“ verschiedener Zweckbestimmungen.

2.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist verkehrlich bereits vollständig erschlossen. Für den Kraftverkehr (Versorgung, Bewohner, Personal) existieren direkt von der Landesstraße zwei Zufahrtsstraßen; über eine östlich des Geltungsbereichs gelegene Straße existieren zwei weitere Erschließungswege in das Plangebiet. Die interne Erschließung erfolgt über ein Netz von schmaleren Straßen und Wegen. Weiterhin gewährleisten im Osten mehrere befestigte Plätze (Dorfplatz, Parkplatz) die Erschließung.

Anbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr sind an der südlich angrenzenden Landesstraße vorhanden.

2.4 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets mit einer Größe von knapp 10,2 ha werden die Flächen überwiegend als „Sonstige Sondergebiete“ nach § 11 BauNVO mit Grundflächenzahlen (GRZ) zwischen 0,2 und 0,6 festgesetzt. Damit wird die zulässige Bebauung mit Aufstellung des

Bebauungsplans innerhalb der SSO (bebaute Fläche [Planung]: 21.595,46 m²) im Vergleich zum aktuellen Bestand (bebaute Fläche [Bestand]: 13.821,32 m²) etwa um den Faktor 1,5 größer.

Etwa 11 % der Gesamtfläche (ausgenommen Überörtlicher Straßenverkehr) wird bereits durch Verkehrsflächen eingenommen; mit der Planung ist keine Veränderung dieser Flächengrößen vorgesehen. Die übrigen Freiflächen – „Grünflächen“ und „Wasserflächen“ – nehmen zukünftig 22 % der Gesamtfläche ein, wobei auch innerhalb der „Sonstigen Sondergebiete“ ein gewisser Anteil auf Freiflächen/Außenanlagen entfällt.

Tab. 2-1: Flächenbilanz (AMTSHOF EICKLINGEN PLANUNGSGESELLSCHAFT, Stand: 07.2024).

Festsetzung	Fläche (m ²)	Anteil (%)
Sonstige Sondergebiete	61.265,97	53
SSO1	9.512,47	8
SSO2	1.030,88	1
SSO3	3.274,74	3
SSO4	2.835,63	2
SSO5	8.180,09	7
SSO6	2.781,82	2
SSO7	3.289,58	3
SSO8	6.118,50	5
SSO9	9.883,61	9
SSO10	7.874,85	7
SSO11 (Kita)	6.493,55	6
Überörtliche Verkehrsflächen	3.127,48	14
Verkehrsflächen	5.286,62	5
Verkehrsflächen bes. ZB	7.377,89	6
Grünflächen	22.552,16	20
Wasserflächen	2.471,73	2
Gesamt	102.081,85	100 %

2.5 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

2.5.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch (BauGB) und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden. Diese sind in der nachstehenden tabellarischen Übersicht zusammengefasst.

Tab. 2-2: Ziele und Grundsätze der Fachgesetze und Verordnungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	BNatSchG / NNatSchG	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass <ul style="list-style-type: none"> – die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts – die Nutzbarkeit der Naturgüter – die Pflanzen- und Tierwelt sowie – die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		<p>– die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie</p> <p>– die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen.</p>
Boden	BBodSchG	<p>Ziele des BBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> • Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie • siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, – der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, – Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, – die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser	WHG	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	NWG	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.
Klima/ Luft	BNatSchG	Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen; dies gilt insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch eine

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
Luft	BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	BNatSchG/ NNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BWaldG	Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	NWaldLG	Zusätzlich zu o.g. Zielaussage des BWaldG: Jeder Mensch darf die freie Landschaft betreten und sich dort erholen. Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung.

2.5.2 Fachplanungen

2.5.2.1 RROP – Regionales Raumordnungsprogramm

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms von 2008 (Abb. 2-1) für den Großraum Braunschweig (REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2008) ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes als vorhandener Siedlungsbereich

dargestellt (grau). In der Umgebung von Neuerkerode ist die Nutzung der Landwirtschaft vorbehalten (rosa). Entlang der »Wabe« sind Vorbehalts- und Vorranggebiete „Natur und Landschaft“ ausgewiesen; im Geltungsbereich des B-Plans ist die Vorranggebietsfunktion in linienhafter Ausprägung dargestellt.

Die Landesstraße erfüllt die Funktion einer Hauptverkehrsstraße.

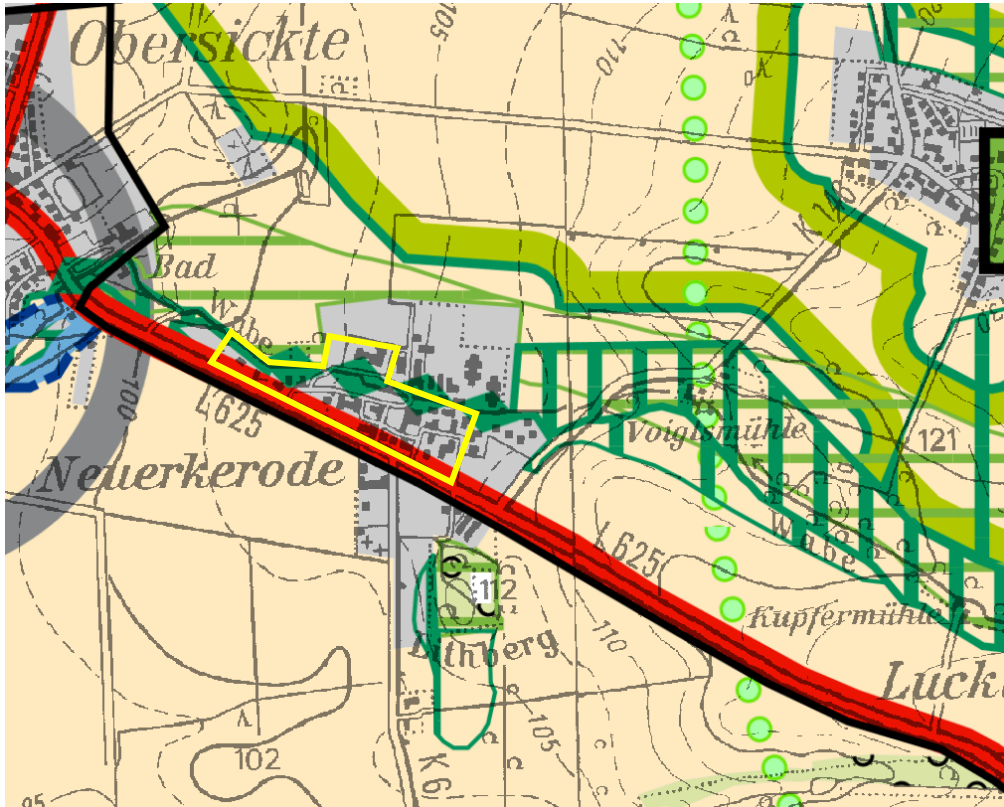


Abb. 2-1: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des RROP 2008
(inkl. 1. Änderung) mit Lage des Plangebiets (rot).

2.5.2.2 LRP – Landschaftsrahmenplan

„Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Naturschutzplan in Niedersachsen. Darin werden die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt. [...] Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind, soweit sie raumbedeutsam sind, in der Abwägung nach § 7 Raumordnungsgesetzes (ROG) zu berücksichtigen. Der Landschaftsrahmenplan stellt dar, wie Natur und Landschaft aus der Sicht des Naturschutzes zu bewerten sind und welche Maßnahmen zu deren Erhaltung und Entwicklung ergriffen werden sollten. Die Zielvorstellungen des Landschaftsrahmenplans bieten ein Leitbild, an dem sich künftige Planungen orientieren sollen.“ (LK. WOLFENBÜTTEL o. D.).

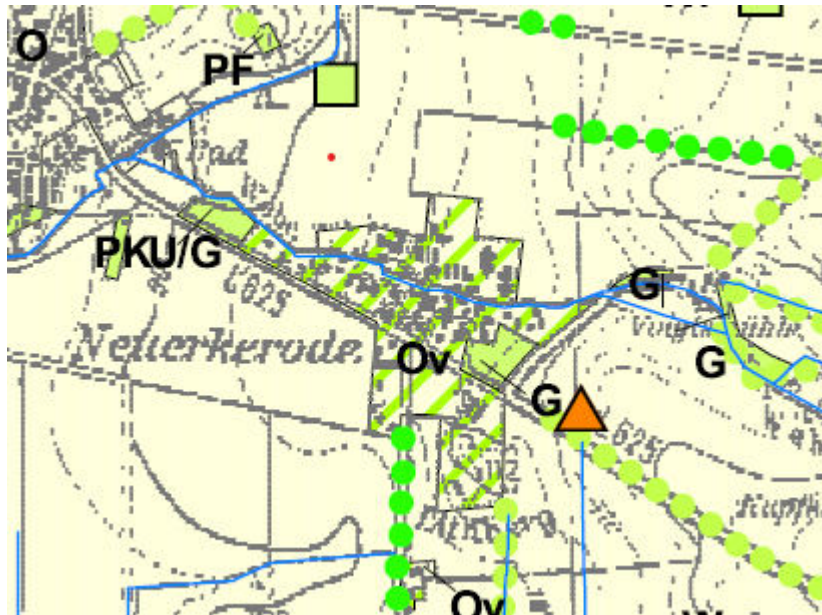


Abb. 2-2: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des LRP (2005), Karte 1 „Arten und Biotope“.

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans sind im Plangebiet lediglich Biotoptypen von geringer bis mittlerer Bedeutung (grün schraffiert) vorhanden (Abb. 2-2). Biotopflächen mit mittlerer Bedeutung (grün) befinden sich in den angrenzenden Bereichen westlich und südöstlich.

2.5.2.3 F-Plan – Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Sickinge (Stand: 13. Änderung) entwickelt. Für den Bereich Neuerkerode ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum B-Plan geändert. Der F-Plan weist im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Neuerkerode West“ Sonderbauflächen (S) aus (REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG 2018). Von den geplanten Darstellungen des F-Plans weichen die Festsetzungen des B-Plans somit nicht ab.

2.5.2.4 Schutzgebiete (Natura 2000, BNatSchG, NNatSchG)

Nach europäischen Naturschutzbestimmungen (FFH-Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie) geschützte Gebiete sind im näheren Umfeld des überplanten Bereiches nicht ausgewiesen. Eine Korrelation zwischen den im Planungsgebiet vorhandenen Biotopen und einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie besteht nicht.

Das B-Plangebiet befindet sich außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Landschaftsteilen (Landschafts- oder Naturschutzgebiet). Der kürzeste Abstand zu einem geschützten Landschaftsteil, dem nördlich des B-Plangebietes befindlichen Landschaftsschutzgebiet „Veltheimer Forst“ beträgt annähernd 1 km.

Biotope oder Landschaftsbestandteile, die dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 22/§ 24 NNatSchG unterliegen, sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

2.5.2.5 Andere Bebauungspläne

Für das Planungsgebiet gelten bislang keine Bebauungspläne.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Der Vorhabenbereich befindet sich in der naturräumlichen Unterregion „Ostbraunschweigesches Hügelland“, welches zur naturräumlichen Region „Börden“ (MU 2023)¹ gehört. Hier herrschen „staunasse, lehmige bis sandige Böden über Keuper-, Jura- und Kreide-Gesteinen vor, die ein niedriges, stark gewelltes Hügelland schaffen.“ (LK. WOLFENBÜTTEL 1996).

Unter der heutigen potentiell natürlichen Vegetation (hpnV) ist die Vegetation zu verstehen, die sich einstellen würde, wenn unter den heutigen Umwelt- und Standortbedingungen jegliche menschliche Nutzung aufhörte und die Vegetation sich bis zu ihrem Endzustand entwickeln könnte. Die hpnV-Karte des Landschaftsrahmenplans (LK. WOLFENBÜTTEL 1996) weist den betrachteten Raum als „Fluttergras-Buchenwald mit Übergängen oder im Wechsel mit Eichen-Hainbuchenwald“ aus; Richtung Südosten schließt ein Gebiet mit potentiell „Typischen Perlgras-Buchenwald“ an.

Das Gebiet ist der Rote-Liste Region „(H) Hügel- und Bergland“ zugeordnet (MU 2023).

3.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

3.1.1 Wohnen/Wohnumfeld

Wohnbebauung hat im Allgemeinen als Lebensraum des Menschen und als Schwerpunkt seiner täglichen Regenerierung eine sehr hohe Bedeutung. Die Empfindlichkeit gegenüber beeinträchtigenden Effekten wie z. B. Emissionen (Geräusche / Lärm / Luftverschmutzung / Staub / Geruch) ist grundsätzlich als sehr hoch zu bewerten.

Neuerkerode selbst hat eine Funktion als Wohnort und Lebens-/Arbeitsstätte der Bewohner des integrativen Dorfes; das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich in der westlich gelegenen Ortschaft Sickte, welche die Funktion eines „Grundzentrums“ erfüllt (RROP 2008).

Vorbelastungen existieren im nahen Umfeld von Neuerkerode in Form von Lärm von der durchführenden Landesstraße (LK. WOLFENBÜTTEL 1996).

Durch Aufstellung des Bebauungsplans werden sich geringfügige Änderungen bzgl. des Zustandes als Wohngebiet ergeben, da zusätzliche Wohngebäude vorgesehen sind.

Emissionstechnisch, insbesondere verkehrlich, sind keine Änderung im Vergleich zum aktuellen Zustand im Gebiet oder den angrenzenden Bereichen zu erwarten.

3.1.2 Erholung und Freizeit

Der Planbereich besitzt gem. RROP (2008) keinerlei Bedeutung für die Erholung oder den Tourismus. Der Landschaftsrahmenplan (LK. WOLFENBÜTTEL 1996) bewertet den

¹ Im Landschaftsrahmenplan (LK. WOLFENBÜTTEL 1996) ist der Bereich noch der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“ und hier der Haupteinheit „Ostbraunschweigesches Flachland“, Untereinheit „Weddeler Hügelland“ zugeordnet.

Landschaftsausschnitt tendenziell als eingeschränkt für das Landschaftserleben (vgl. Kap. 3.6), da die umgebende Ackerflur weiträumig und wenig gegliedert ist und erlebniswirksame Strukturelemente weitgehend fehlen.

Innerhalb des Plangebiets finden sich Flächen, die den Bewohnern des Dorfes und Besuchern zur Naherholung dienen, u. a. parkartige Grünflächen, Streuobstwiesen und Gehölzbestände mit Sitzgelegenheiten. Die Naherholungsfunktion ist damit auf die Bewohner/Angehörigen und Mitarbeiter des Dorfes beschränkt.

Zusammenfassend hat das Plangebiet eine hohe Bedeutung hinsichtlich der Wohn- sowie Erholungsfunktion für die Bewohner des Dorfes; großräumig betrachtet jedoch allenfalls eine mittlere Bedeutung.

3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2.1 Pflanzen/Biotope

Bestand

Vermutlich auf Grundlage des relativ alten Baumbestands und der durch das Plangebiet verlaufenden »Wabe« ist der Siedlungsbereich von Neuerkerode im Landschaftsrahmenplan (Lk. WOLFENBÜTTEL 1996) als wichtiger Bereich mit hoher Bedeutung für den Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften sowie als Bereich mit „bedeutsamen Einzelvorkommen in sonst weniger bedeutsamen Biotoptypen“ gekennzeichnet.

Das Gelände wird von einem vielfältigen Gehölzbestand strukturiert: Neben kleineren „Ziergebüschen aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten“ [BZN] u. a. aus Flieder (*Syringa vulgaris*), Essigbaum (*Rhus hirta*), Lebensbäumen (*Thuja* ssp.) und nicht-autochthonen Eiben (*Taxus baccata*), sind einzelne Wohnbereiche/Hausgrundstücke außerdem durch „Ziergebüsche aus überwiegend einheimischen Gehölzarten“ [BZE] voneinander getrennt. Diese älteren Anpflanzungen setzen sich vornehmlich aus heimischen Arten wie Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), aber auch Zierarten wie Gew. Schneebeere (*Symphoricarpos albus*) und Flieder zusammen.

Weiterhin gliedern „Alleen/Baumreihen des Siedlungsbereichs“ [HEA] das Areal sowie „Einzelbäume/Baumgruppen des Siedlungsbereichs“ [HEB] die Freiflächen innerhalb des Vorhabenbereichs. Bereichsweise finden sich hier Rot- (*Fagus sylvatica*) und Blutbuchen (*Fagus sylvatica* ‚*Purpurea*‘), Gew. Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern von teilweise 50 bis 80 cm.

Mittlerweile haben sich durch Sukzession bzw. Zulassen von Gehölzwuchs „Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Baumarten“ [HSE] gebildet, die sich als dichte Gehölzbestände mit einem jungen bis mittelalten Baumbestand, Strauchschicht und stellenweise waldartiger Krautschicht darstellen. Die dominierenden Baumarten sind Berg- und Feldahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. campestre*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und diverse Obstbäume, unter anderem Vogel-Kirsche (*Prunus avium*).

An der Wabe, die sich im östlichen Bereich von Neuerkerode strukturell als „Völlig ausgebauter Bach“ mit einer Breite von weniger als 5 m [FXV2] darstellt, befindet sich ein „Mittelalter Streuobstbestand“ [HOM] aus Apfelbäumen, dessen Unterwuchs eine „Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ [UHM] bildet. Die Ufer der Wabe sind in diesem Abschnitt vollständig mit einer Spundung verbaut; die Fließgeschwindigkeit dadurch recht hoch, weshalb eine typische Begleitvegetation weitestgehend – bis auf ein paar wenige spontan aufgekommene Exemplare des Blut-Weiderichs (*Lythrum salicaria*) – fehlt. Im westlichen Abschnitt – bachabwärts nach dem Sohlabsturz – besteht der Uferverbau in Form einer Steinschüttung und verwitternden Holzpflocken, wodurch sich eine Ufervegetation aus Ufer-Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Blut-Weiderich, Gew. Brennnessel (*Urtica dioica*), Zottigem Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), vereinzelt Aufrechter Berle (*Berula erecta*), Wasser-Minze (*Mentha aquatica*), Echter Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*) u. a. ausgebildet hat. In diesem Abschnitt entspricht die Wabe dem Biotoptyp „Stark begradigter Bach“ [FXS].

Die Freiflächen auf dem Areal haben einen sehr unterschiedlichen Charakter bzgl. der Vegetation: Recht artenarme „Trittrasen“ auf einem „Sportplatz“ [GRT(PSP)], „Artenarme Scherrasen“ [GRA] und „Artenreiche Scherrasen“ [GRR] mit „Einzelbäumen des Siedlungsbereichs“ [GRA/HEB und GRR/HEB] bestanden, „Halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte“ [UHM] sowie „Artenarmes Extensivgrünland trockener Standorte“ besonders guter Ausprägung [GETm⁺] sind vertreten. Letzteres weist ein breites Artenspektrum auf und zeigt mit Mittlerem Wegerich (*Plantago media*), Gew. Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gew. Braunelle (*Prunella vulgaris*) und Weißem Labkraut (*Galium album*) Tendenzen eines mesophilen Grünlands.

Im überplanten Bereich wurden keine Pflanzen gefunden, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen oder aufgrund ihrer Gefährdung auf einer der Roten Listen geführt werden.

Bewertung

Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen flächigen Biotoptypen sind ausnahmslos von geringer (I) bis mittlerer (III) Wertigkeit (NLWKN 2019).

Die westlich und nördlich situierten Flächen (meistenteils artenreiche Scherrasen mit Obstbäumen oder standortgerechten Gehölzen oder Zierbäumen) sind überwiegend von geringer bis mittlerer (II) Bedeutung für den Naturschutz. Ältere Baumbestände finden sich tendenziell im südlichen und ebenfalls westlichen Bereich; entlang der Wabe und südwestlich im Geltungsbereich weisen die Ruderalfluren und Grün(land)flächen eine hohe Naturnähe und Artenvielfalt auf. Die Bestände erreichen eine Wertigkeit von III (von mittlerer Bedeutung).

Die heimischen und standortgerechten Gehölzbestände gelten nach der o. g. Quelle als „schwer regenerierbar“ und sind daher vorrangig zu erhalten.

Als „gefährdet“ (RL 3) werden das „Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten“ [HSE], „Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs“ [HEB] und „Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs“ [HEA] eingestuft.

Keiner der Biotoptypen unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 22/§ 24 NNatSchG. Auch eine Korrelation zu einem Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie besteht nicht.

3.2.2 Tiere

Bestand

Im Vorfeld der faunistischen Erfassung ist im unbelaubten Zustand der Bäume eine **Habitatbaumerfassung** durchgeführt worden. Innerhalb des Plangebiets befinden sich vor allem um die älteren Gebäude und zur Straße hin viele Gehölze, die eine Vielzahl an Strukturen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse und Brutvögel (Höhlenbrüter) aufweisen. An rund 30 Bäumen mit einem Stammdurchmesser ab 50 cm (in Ausnahmefällen ab 30 cm), besteht durch Asthöhlen und größere Spalte Potenzial als Winterquartier für Fledermäuse (Anh. 1). An etwa 47 weiteren Bäumen ist jeweils mindestens eine Struktur vorhanden, die sich als Sommerquartier – als Einzelquartier oder Wochenstube – für Fledermäuse eignen könnten.

An nahezu allen Gebäuden finden sich Quartiermöglichkeiten an Attika, teilweise alten Fassadenverkleidungen und auf Dachböden.

Bei den Erfassungen im Jahr 2022 sind 34 **Brutvogelarten** im Geltungsbereich nachgewiesen worden (BIODATA 2023). Dabei dominieren ungefährdete und häufige Arten, die typischerweise in siedlungsgeprägten sowie gehölzreichen Bereichen vorkommen. Die am häufigsten angetroffenen Arten waren Haussperling (*Passer domesticus*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Hervorzuheben ist das zahlreiche Brutvorkommen von etwa 34 Brutpaaren der Mehlschwalbe an den höheren Gebäuden (Anh. 2).

Insgesamt stellt das Plangebiet mit den vielfältigen Gehölzbeständen für die Arten der Gehölze (u. a. Grauschnäpper, Buchfink, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall und Gelbspötter) einen wichtigen Teil ihrer Reviere dar, u. a. als Singwarte, Brutplatz und Nahrungshabitat.

Die Arten der Siedlungsbiotope (u. a. Mauersegler, Haussperling, Rauchschwalbe, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe) finden ihre Nistmöglichkeiten vorwiegend an oder in den vorhandenen Gebäuden und Nahrung auf den umliegenden Offenlandbereichen.

Großvögel mit großen Raumansprüchen (u. a. Turmfalke, Mäusebussard und Rotmilan) sind als Nahrungsgäste beobachtet worden; der Turmfalke brütet vermutlich an einem Wirtschaftsgebäude nordöstlich, außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Im Plangebiet wurden die vier **Fledermaus**-Arten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) durch Rufanalyse sicher nachgewiesen. Einige Rufe konnten nicht sicher einer Art zugeordnet werden und sind als Gattung *Myotis* spec. (Fransen-, Wasserfledermaus) und *Nyctaloid* (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus) aufgenommen worden. Der hauptsächliche Anteil der Kontakte entfiel auf die Zwergfledermaus; die anderen Arten traten nur mit wenigen Kontakten im Gebiet auf.

Aufgrund der erhöhten Aktivität im untersuchten Gebiet ist von mehreren Einzelquartieren der Zwergfledermaus am Gebäudebestand auszugehen; im Gebäude an der Schusterstraße/Wabestraße/Löwenburgweg (Haus Bethesda) befindet sich aller Voraussicht nach ein Wochenstubenquartier der Art.

Als stetig genutzte Nahrungshabitate sind die am Haus Bethesda vorhandenen Altbäume sowie auf der Freifläche des Sportplatzes im Nordwesten des Geltungsbereichs festgestellt worden.

Bewertung

Die Quartiereignung der **Bäume** im Gebiet ist als hoch einzustufen, da viele der Bäume bereits ein gewisses Alter, Totholzbereiche und dadurch diverse Quartierstrukturen, wie Rinden- und Stammspalte, Specht- und Asthöhlen aufweisen.

Die festgestellte **Avifauna** ist überwiegend ungefährdet und recht anspruchslos. Die Arten Mehlschwalbe und Girlitz sind aufgrund ihrer Gefährdung und Häufigkeit im Gebiet jedoch hervorzuheben.

Bundes- wie auch landesweit als gefährdet gelten Star, Mehlschwalbe und Bluthänfling; Girlitz und Rauchschnalbe gelten landesweit als gefährdet; weitere Arten werden auf der Vorwarnliste geführt (Anh. 2).

Der Rotmilan (NG) ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt.

Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG; Mäusebussard (NG), Rotmilan (NG), Turmfalke und Grünspecht sind zudem nach BArtSchV streng geschützt.

Insgesamt erlangt das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für die Avifauna.

Alle nachgewiesenen **Fledermausarten** sind nach § 44 BNatSchG streng geschützt sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet und somit „streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse“. „Landesweit gefährdet sind Zwerg- und Wasserfledermaus; während Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Breitflügelfledermaus stark gefährdet sind. In Niedersachsen als vom Aussterben bedroht gilt der Kleinabendsegler. Bundesweit ist der Abendsegler auf der Vorwarnliste verzeichnet, die Breitflügelfledermaus ist „gefährdet“. Für den Kleinabendsegler sind die Daten für eine Einstufung unzureichend.“ (BIODATA 2023).

„Im Untersuchungsgebiet wurde trotz des eigentlich gut vorhandenen Quartier- und Nahrungspotentials nur die Zwergfledermaus in hohen Aktivitäten und mit Quartieren (Einzel- und Wochenstubenquartiere) sowie essentiellen Jagdhabitaten festgestellt, die anderen Arten traten nur vereinzelt auf. Allgemein kommt dem Plangebiet für Fledermäuse aufgrund der geringen Artenvielfalt und Aktivität eine durchschnittliche Bedeutung zu.“ (BIODATA 2023).

3.2.3 Biologische Vielfalt

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine vorrangig schutzwürdigen Biotopel bzw. solche, die nicht in absehbarer Zeit wiederhergestellt werden

könnten. Eine vergleichsweise hohe Artenvielfalt weist der extensiv gepflegte Grünlandbereich (GET) im Südwesten auf.

Außer unter den Brutvögeln und Fledermäusen sind bei den im Jahr 2022 durchgeführten Kartierungen keine gesetzlich geschützten Arten im Gebiet nachgewiesen worden; Fledermäuse unterliegen dem strengen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets ist im Vergleich zu anderen Siedlungsbereichen als relativ hoch einzuschätzen, da die Strukturvielfalt (Gebäude, Altbäume, Grünland, Fließgewässer, Obstwiese etc.) bereits recht hoch ist.

3.3 Boden und Fläche

Bestand

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft (BGL) „Bördenvorland“ (LBEG in web). Der betrachtete Bereich wird bodentypologisch durch die »Wabe« – bzw. ihren ursprünglichen Verlauf – in zwei Bereiche geteilt: nördlich steht ein Mittlerer Gley-Tschernosem an, der zur Bodenlandschaft (BL) „Karbonatgestein“ zählt und den südlichen Bereich mit einer anstehenden Mittleren Tschernosem-Parabraunerde, welche zur Bodenlandschaft „Sandlössgebiete“ gehört.

Bei den Tschernosem-Böden handelt es sich um Schwarzerde, die sich aus meist carbonathaltigem, feinerdreiem Lockergestein, wie Löss oder Geschiebemergel, unter semiariden bis semihumiden Bedingungen bilden.

Besondere Funktionen dieser beiden Bodentypen ergeben sich aufgrund ihrer Eigenschaften hinsichtlich ihrer Seltenheit, Nährstoffspeicher- und Rückhaltevermögens für nicht sorbierbare Stoffe, u. a. (Abb. 3-1) bzw. die Kühlleistung (Abb. 3-2).

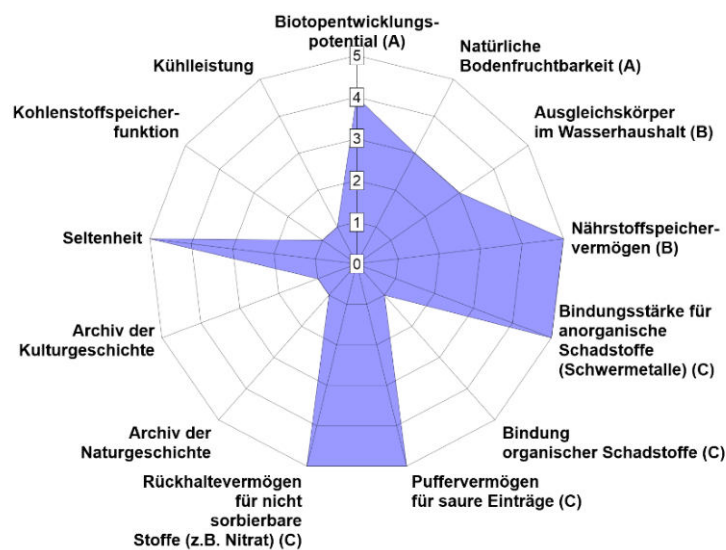


Abb. 3-1: Bodenkundliches Netzdiagramm für den im nördlichen Teil anstehenden Gley-Tschernosem (LBEG, 2023).

Die beschriebenen Böden sind wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit in die Suchräume für schutzwürdige Böden einbezogen. Allerdings sind die Siedlungsräume hierbei in der Regel ausgenommen – so wie auch die Flächen der ehem. Neuerkeröder Heilanstalten – da hier meistens seit Jahrhunderten Bodenveränderungen durch Überbauung, Aufschüttung und Bodenabtrag vorgenommen wurden (LK. WOLFENBÜTTEL 1996).

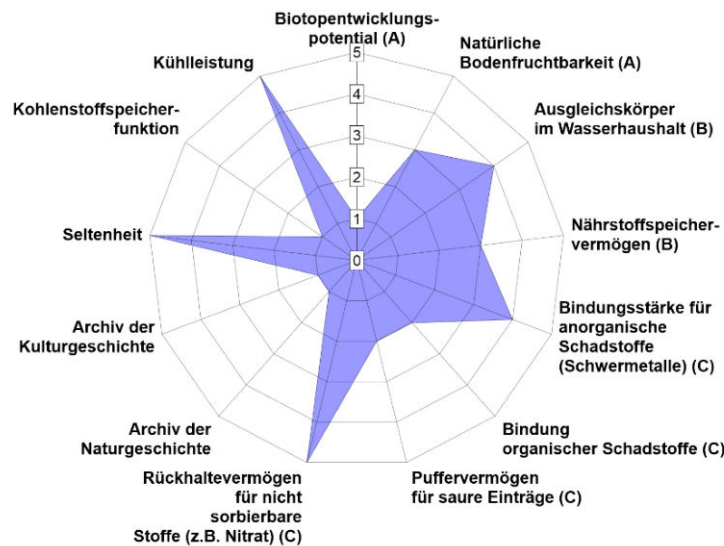


Abb. 3-2: *Bodenkundliches Netzdiagramm für die im südlichen Teil anstehenden Tschernosem-Parabraunerde (LBEG, 2023).*

Tschernoseme gelten als seltene Böden, da „[...] [solche] im Verhältnis zu einer räumlich definierten Gesamtheit nur eine geringe flächenhafte Verbreitung [haben] oder [sie] stellen Besonderheiten dar. Als selten gelten vor allem Böden, die infolge ungewöhnlicher Kombinationen der Standortbedingungen (Ausgangsgestein, Klima, Relief) seltene Eigenschaften oder Ausprägungen aufweisen.“ (LBEG in web).

Das Plangebiet ist bereits durch den Gebäudebestand hinsichtlich des Schutzguts Fläche vorbelastet. Aus dem aktuellen Flächenbestand berechnete Grundflächenzahlen (GRZ) bewegen sich für die einzelnen abgegrenzten Sondergebiete (SO) zwischen 0,03 und 0,49. In allen Teilgebieten wird es zu einer Anhebung der GRZ durch Flächenüberbauung auf 0,3 bis 0,8 kommen.

Altlasten in Form von Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt (LBEG in web).

Bewertung

Nach Gegenüberstellung der Funktionen der anstehenden Böden sowie der Vorbelastungen sollte hinsichtlich ihrer Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt im Plangebiet unterschieden werden zwischen Bereichen, die bereits keine Funktion mehr haben (Überbauung) und solchen, die noch unbebaut sind (Freiflächen) und entsprechend noch eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer Seltenheit aufweisen.

3.4 Wasser

Oberflächenwasser

Nördlich des Vorhabenbereiches verläuft die »Wabe«, deren Wasserkörper bisher als erheblich verändert galt und zu den Löss-Lehmgeprägten Tieflandbächen zählt. Die »Wabe« ist als WRRL-Prioritätsgewässer (15041, Priorität 3) ausgewiesen, stellt sich jedoch insgesamt in großen Teilen als ein im Regelprofil ausgebauter Graben dar, der vornehmlich der Entwässerung angrenzender Flächen dient. Gemäß den Angaben des LRP (LK. WOLFENBÜTTEL 2005) haben die Wabeabschnitte vor und nach dem Abschnitt innerhalb Neuerkerodes eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Daher sind langfristig Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung des physikalischen, chemischen und biologischen Zustands vorgesehen. Der Neuerkeröder Wabe-Abschnitt ist während des Planverfahrens im Winter 2022/2023 durch den Unterhaltungsverband Schunter umfangreich renaturiert worden: neben einem mäandrierenden Lauf sind Ufer abgeflacht bzw. Gleit- und Prallhänge hergestellt und naturnahe Elemente (Stubben, Steine, Schotter) eingebracht worden, sodass eine natürliche Laufentwicklung nun möglich ist.

Grundwasser

Löss und Sandlöss bilden im östlichen Teil des Untersuchungsgebiets einen Grundwassergeringleiter mit einer mittleren Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine. Im westlichen Teil von SO 11 (Kitagelände) dagegen ist die Durchlässigkeit des Porengrundwasserleiters stark variabel. Die Grundwasseroberfläche befindet sich im Festgestein, d. h. mehr als 2 m unter Gelände. Die jährliche Grundwasserneubildung erreicht Werte zwischen 51 und 100 mm (Stufe 2) und 151 bis 200 mm (Stufe 4). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird mit „mittel“ bis „hoch“ angegeben.

Wahrscheinlich ist eine Anbindung der »Wabe« an den Grundwasserkörper gegeben (LBEG in web).

Bewertung

Für das Schutzgut Wasser erlangt das Plangebiet aufgrund seiner Nähe zu einem kürzlich renaturierten Fließgewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eine mittlere bis hohe Bedeutung.

3.5 Klima/Luft

Bestand

Die großklimatischen Verhältnisse zeigen bei vorherrschenden Westwinden noch überwiegend maritime Züge mit milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern. Die Niederschläge betragen 617 mm im Jahr (Beobachtung 1991-2020), von denen der größere Teil in den Sommermonaten fällt. Bei einer mittleren jährlichen Verdunstung von 650 mm im Jahr (Beobachtung 1991-2020) weist die klimatische Wasserbilanz mit -33 mm ein Defizit auf. Die Temperaturen liegen im Jahresmittel bei 9,8 °C.

Lokalklimatische Faktoren wie Lage, Relief und Ausprägung der Vegetation beeinflussen entscheidend die Schadstofffilterung, die Frischluftbildung und den Luftaustausch eines Gebietes. Wälder, denen eine Funktion als Ausgleichsraum zukommt, befinden sich erst nördlich in rund 1,5 km Entfernung. Insgesamt sind in der Umgebung kaum ausgedehntere Waldflächen zu finden, was den sehr fruchtbaren Böden des Gebietes geschuldet ist.

Das Gelände der Stiftung weist einen relativ hohen Anteil an Grün- bzw. Freiflächen mit älterem Baumbestand auf. Dieser Umstand wirkt sich, zumindest im näheren Umfeld positiv auf das Bioklima aus. Eine ebenfalls positive Wirkung auf das Bioklima im Nahbereich hat die »Wabe«.

Laut LRP (LK. WOLFENBÜTTEL 1996) ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich des Klimas als „mäßig eingeschränkt“ einzustufen mit einem „zeitweisen Auftreten von Belastungsfaktoren“.

Einen Belastungsfaktor stellt der Straßenverkehr auf der das Plangebiet tangierenden Landesstraße (L) 625 dar. Dies kann Vorbelastungen der kleinklimatischen Verhältnisse führen. Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich zwischen der Bebauung und der Landesstraße Gehölzbestände, denen eine gewisse nachhaltig wirksame Immissionsschutzfunktion zugesprochen werden kann. Sowohl Lärm- als auch andere Emissionen z. B. in Form von Feinstaub, werden teilweise gefiltert.

Bewertung

Lokalklimatisch erlangt das Plangebiet wegen der »Wabe« und dem hohen Anteil an Grünflächen und Gehölzbeständen eine hohe Bedeutung; großklimatisch ist wegen der geringen Ausdehnung des Gebiets von einer geringen Bedeutung für das Schutzgut auszugehen.

3.6 Landschaft

Das Planungsgebiet als betrachteter Landschaftsausschnitt weist als seit längerem besiedelter Bereich ein natürlicherweise schwaches Relief auf. In Richtung des Elm östlich des Plangebiets wird das Relief allmählich bewegter. Die höchste Erhebung ist hier das »Eilumer Horn« mit etwa 319 m ü. NHN.

Die angrenzende Feldflur zeigt sich weitgehend nutzungsorientiert und strukturlos mit nur wenigen gliedernden und belebenden Elemente wie Feldgehölze, Hecken oder Baumreihen. Bedingt naturnahe Biotopausbildungen finden sich ausschließlich in den spontan aufgekommenen, ruderal geprägten Pflanzenbeständen entlang der Wirtschaftswege und als Gewässerrandstreifen entlang der »Wabe«. Das Plangebiet selbst wird durch verschiedene Gehölzbestände strukturiert, u. a. entlang der »Wabe« sowie entlang von Grundstücksgrenzen, welche gleichzeitig eine Abgrenzung zu anderen Nutzungen (Landwirtschaft, Straße) schaffen.

Im betrachteten Landschaftsausschnitt treffen unterschiedliche Strukturtypen und Flächennutzungen – Wohnbebauung, landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) – stellenweise Übergangslos aufeinander und kennzeichnen den Bereich als anthropogen stark überformt.

Als Quelle erhöhter Lärmemissionen gilt die Landesstraße 625, die im Bereich des B-Plans Lärmpegel (Lden) von 56 bis 75 db(A) erreichen lässt (NUMIS in web).

Bewertung

Der Planbereich hat eine lokale Bedeutung für das Schutzgut, da er im Vergleich zur umliegenden Landschafts eine gewisse Strukturvielfalt aufweist, die jedoch keine großräumige Wirkung auf das Landschaftsbild hat bzw. lediglich kleinräumig zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beisteuert. Die relativ isolierte Lage des Vorhabenbereiches bedingt weiterhin eine geringe Bedeutung für die landschaftsbildbezogene Erholung; es ist hier ebenfalls lediglich von einer lokalen Bedeutung für die Anlieger auszugehen.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die »Peter-und-Paul-Kirche« auf dem Stiftungsgelände gehört als Baudenkmal (einzeln) den Kulturdenkmälern in Niedersachsen an (NLD).

Weitere Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie wertvolle Bauten oder archäologische Schätze oder Kulturdenkmale i. S. des § 3 Abs. 2 und 3 NDSchG (Bau-, Boden- und bewegliche Denkmale) sind im Plangebiet nicht bekannt. Auf den Kartenblättern der »Preußischen Landesaufnahme« von 1877 bis 1912 (LGLN) ist der Planbereich bereits zum überwiegenden Teil mit Gebäuden bestanden und als Siedlungsbereich gekennzeichnet.

Bislang unbekannte Funde von Sach- oder Kulturgütern sind bei den Bauarbeiten direkt der zuständigen Behörde des Landkreises Wolfenbüttel anzuzeigen.

Bewertung

Insgesamt besitzt der Vorhabenbereich aufgrund des zum Teil historischen Gebäudebestands und als Siedlungsstandort mit einer hundertjährigen Geschichte eine mindestens mittlere Bedeutung für das Schutzgut.

3.8 Wechselwirkungen

Eine besonders hervorzuhebende Verstärkung der Beziehungen der Schutzgüter untereinander ist im betrachteten Plangebiet nicht zu erwarten.

4 PROGNOSEN ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

4.1 Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplans zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Nutzung und Bebauung ab; darüber hinaus soll eine Erweiterung des Gebäudebestands innerhalb des durch die Festsetzungen möglichen Rahmens rechtlich zulässig sein. Ohne Planung sind keine Veränderungen der derzeitigen Nutzungsstruktur zu erwarten, entsprechend ebenfalls keine erheblichen Veränderungen des Umweltzustandes.

4.2 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen, die aus Gebietsumstrukturierungen resultieren, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes rechtlich zulässig werden, sind neben dem Ist-Zustand der Schutzgüter die Festsetzungen des Bebauungsplanes bindend.

4.2.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Baubedingt kann es zu erhöhten Lärmemissionen im Plangebiet kommen. Dieser Zustand ist jedoch nicht von Dauer und auf die Tageszeit beschränkt, weshalb ein erheblicher Eingriff nicht zu erkennen ist. Anlagebedingt werden sich lediglich geringfügige Änderungen im Gebiet ergeben, dadurch, dass am Gebäudebestand an- oder umgebaut werden kann.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit sind durch die Planung jedoch nicht zu erwarten.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bäume

Die Baumbestände im Plangebiet befinden sich teilweise in Bereichen, die durch den Bebauungsplan als Grünflächen ausgewiesen werden und daher erhalten bleiben können. Zusätzlich sind Baumbestände - vor allem innerhalb der Sondergebiete bzw. den Baugrenzen - punktuell zum Erhalt festgesetzt. Die bekannten potenziellen Quartierbäume in SSO4 befinden sich knapp auf der Baugrenze. Eine Fällung der Bäume im Zuge von Bauarbeiten ist somit möglich.

Biotope/Pflanzen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Ergänzung des Gebäudebestands in Form von An- oder Neubauten innerhalb der Baugrenzen rechtlich zulässig bzw. vorbereitet. Außerhalb der Sonstigen Sondergebiete ist der Bestand an Biotopen bzw. Vegetation durch Festsetzung als „Grünflächen“, „Bäume“ und „Sträucher“ gesichert.

Innerhalb der Baugrenzen werden Biototypen bau- und anlagebedingt in Siedlungsbiotope (Gebäude, Plätze, Wege) überführt.

Unter Anwendung des Bilanzierungsmodells des Niedersächsischen Städtetags (NDS. STÄDTETAG 2013) wird dem Ausgangszustand der überplanten Flächen eine naturschutzfachliche Bedeutung zugeordnet, ausgedrückt in Wertstufen bzw. Wertfaktoren von 1-5 (sehr geringe bis sehr hohe Bedeutung). Über die Flächengröße des jeweiligen Biotops – bzw. in diesem Fall der zusätzlich überbaubaren Fläche im jeweiligen Sondergebiet – ergibt sich ein Flächenwert.

Bei der Bilanzierung werden die Flächenwerte aller Biotoptypen im Ausgangszustand (Ist-Zustand) den Flächenwerten der Biotoptypen im Zielzustand (Planzustand) abgeglichen; die Differenz bildet den Kompensationsbedarf als Flächenwert ab. Für das vorliegende Vorhaben wird davon ausgegangen, dass Biotope innerhalb der Baugrenzen mit Gebäuden („X = versiegelte Flächen/unbegrünte Gebäude“ mit Wertfaktor 0) überbaut werden.

Tab. 4-1: Eingriffsbilanzierung nach Modell des NDS. STÄDTETAGS (2013).

	Biototyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
SSO1	HSE/GRR	1.065,66	3/1	2.132,3
SSO2	GRR	27,93	2	nicht erheblich
SSO3	PHG	233,99	2	468,0
SSO4	PHG	604,49	2	1.209,0
SSO5	GET/BZE/PHG	1.386,02	4/2/2	4.158,1
SSO6	PHG	19,33	2	nicht erheblich
SSO7	PHG	443,85	2	887,7
SSO8	PHG/GRA	371,07	2/1	630,8
SSO9	GRA	1.119,94	1	1.119,9
SSO10	GRR/PHG/HEA	995,11	1/2/3	1.791,2
				12.397,0

Biotop: AS = Sandacker, DOS = Sandiger Offenbodenbereich HPG = Standortgerechte Gehölzpflanzung, OVS = Straße, OVW = Weg, PHZ = Neuzeitlicher Ziergarten, TD = begrünte Dächer, UHM = Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, UHN = Nitrophiler Staudensaum, UHT = Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte, X = versiegelte Flächen/unbegrünte Gebäude.

Wertfaktor: 3 = mittlere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für das Landschaftsbild, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung

Für SSO11 (Kita-Gelände) wurde bereits in einem vorgelagerten Verfahren eine Eingriffs-/Ausgleichbilanz aufgestellt und der Kompensationsbedarf durch geeignete Maßnahmen gedeckt (BIODATA 2021).

Bei der Gegenüberstellung der Ausgangs- (12.397 WE) und Zielbiotop (0 WE) ergibt sich somit nach o.g. Modellansatz ein Kompensationsdefizit (flächige Biotop) von -12.397 Werteinheiten, welche zu kompensieren sind.

Die Anzahl der möglicherweise von Baumaßnahmen betroffenen Bäume lässt sich auf dieser Planungsebene nicht genau abschätzen. Daher werden für Baumfällungen keine konkreten Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Es wird empfohlen Baumfällungen über folgenden Schlüssel auf den Freiflächen innerhalb des Vorhabenbereichs durch heimische Laubgehölze (Hochstamm) zu ersetzen:

Tab. 4-2: Kompensationsschlüssel für einen möglichen Baumersatz.

Baumarten	BHD (cm)	Kronendurchmesser (m)	Kompensationsverhältnis
Heimische Laubgehölze (Eiche, Buche, Erle, Esche)	ab 80	ab 10	1:4
	50-80	5-10	1:3
	20-50	2-5	1:2
	bis 20	bis 2	1:1
Nichtheimische bzw. Ziergehölze und Nadelgehölze	ab 80	ab 10	1:3
	50-80	5-10	1:2
	5-50	2-5	1:1

Brutvögel

Baubedingt kann es vorübergehend zur Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen und dadurch zur Veränderung der Habitatstruktur (bspw. durch die Fällung von Bäumen und Baufeldfreimachung), zu erhöhtem Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge, zu Störungen durch Lärmemissionen, Licht und Erschütterungen o. ä. kommen. Die Gefahr einer Tötung von Individuen (z. B. Nestlingen) ist gegeben.

Anlagebedingt sind dauerhafte Habitatverluste durch Überbauung und Versiegelung von Flächen zu erwarten.

Artenschutzrechtlich ist mit Konflikten zu rechnen, wenn es durch Gebäudeabriss oder -umbau zu Störungen „[...] in der Brutzeit vom 1. März bis 30. September direkt (Rodung) oder indirekt (Aufgaben von Brutten) zur Tötung von Individuen (Eiern, nicht-flügge Jungvögel) und zu Zerstörungen geschützter Fortpflanzungsstätten kommt; beides verstößt gegen die Verbote des § 44 BNatSchG. Die Niststätten von Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe sind ganzjährig geschützt (dauerhaft geschützte Nist- und Ruhestätte nach § 44 BNatSchG), daher müssen bei ihrer Entfernung in räumlicher Nähe ausreichend Ersatz geschaffen werden. Gleiches gilt für Baumhöhlen, die z.B. von Blau- und Kohlmeisen genutzt werden.“ (BIODATA 2023).

Fledermäuse

Bau- und anlagebedingt ist mit der Überplanung von Freiflächen und bislang mit Gehölzen bestandenen Flächen die Veränderung der bisherigen Struktur von Jagd- und Transferhabitaten verbunden. Da voraussichtlich Bäume gefällt und Gebäudeumbauten bzw. -neubauten durchgeführt werden, besteht die Gefahr von Quartierverlusten.

4.2.3 Boden und Fläche

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Bodenversiegelung stellt in der Regel einen nachhaltigen Verbrauch von Freifläche und Landschaft dar.

Als Ausgangszustand für die Bewertung des Eingriffs wird der aktuelle Grad der Flächenversiegelung angenommen. In den einzeln abgegrenzten Nutzungsbereichen werden mit Festsetzung der Grundflächenzahl (Stand: 25.07.2024) folgende Flächenüberbauungen rechtlich zulässig bzw. vorbereitet:

Tab. 4-3: Ermittlung der mit der Planung zulässigen zusätzlichen Überbauung von Flächen.

	Größe (m ²)	Bestand		Planung		Zunahme (m ²)
		GRZ I	Bebaute Fläche (m ²)	GRZ I	Bebaute Fläche (m ²)	
SSO1	9.512,47	0,19	1.788,08	0,3	2.853,74	1.065,66
SSO2	1.030,88	0,27	281,33	0,3	309,26	27,93
SSO3	3.274,74	0,23	748,43	0,3	982,42	233,99
SSO4	2.835,63	0,09	246,20	0,3	850,69	604,49
SSO5	8.180,09	0,03	250,00	0,2	1.636,02	1.386,02
SSO6	2.781,82	0,39	1.093,40	0,4	1.112,73	19,33
SSO7	3.289,58	0,17	543,02	0,3	986,87	443,85
SSO8	6.118,50	0,24	1.461,77	0,3	1.835,55	373,78
SSO9	9.873,85	0,49	4.810,23	0,6	5.930,17	1.119,94
SSO10	7.874,85	0,27	2.154,83	0,4	3.149,94	995,11
SSO11	6.493,55	0,07	444,03	0,3	1.948,07	1.504,04
			13.821,32		21.589,46	7.774,14

Die Angaben zum Sondergebiet SSO11 (Kitagelände) sind rein informativ, da die Eingriffs-/Ausgleichbetrachtung dazu bereits im entsprechenden Bauleitverfahren abgehandelt wurde. Die Werte dazu bleiben bei der hier durchgeführten Bilanzierung außer Betrachtung.

Insgesamt wird mit Umsetzung der Festsetzungen des B-Plans eine zusätzliche Flächenbeanspruchung in Höhe von gerundet 7.774 m² rechtlich zulässig.

4.2.4 Wasser

Es werden keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut erwartet.

4.2.5 Klima/Luft

In geringem Maße wird das lokale Kleinklima durch das Vorhaben verändert. Es ist jedoch nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts auszugehen, da eine besondere Schutzgutfunktion für den betrachteten Bereich nicht vorliegt.

Eine besondere Anfälligkeit des Plangebiets bzw. des Vorhabens gegenüber den Klimawandelfolgen (Extremwetterereignisse, Meeresspiegelanstieg u.a.) ist nicht zu besorgen.

4.2.6 Landschaft

Die Gestalt bzw. Nutzung des bereits anthropogen überformten Landschaftsausschnitts ändert sich mit Aufstellung des B-Plans nur geringfügig. Die vorhandene Eingrünung des Geltungsbereiches entlang der Grundstücksgrenzen schirmt die vorhandene Bebauung gegenüber den umliegenden Bereichen ab. Eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung durch einen Anbau oder eine Ergänzung des Gebäudes ändert das Landschaftsbild im betrachteten Landschaftsausschnitt nicht in erheblichem Maße, auch da mit den Festsetzungen lediglich eine Sicherung von bereits bestehenden Nutzungen im Plangebiet erfolgt.

Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“ erfolgt durch das Vorhaben somit nicht.

4.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind Kulturgüter in Form von Baudenkmälern bekannt. Von einer Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die Festsetzungen des B-Plans bzw. Erweiterungen/Anbauten an diese Baudenkmäler ist unter Berücksichtigung möglicher Denkmalschutzaufgaben nicht auszugehen.

4.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Betrachtung anderer Planungsmöglichkeiten ist nicht notwendig, da die Aufstellung des Bebauungsplans überwiegend der Schaffung von Planungssicherheit für die bestehende Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches dient.

5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN IM ZUGE DER EINGRIFFSREGELUNG

5.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Da erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten sind, sind keine schutzgutspezifische Maßnahmen zu ergreifen.

5.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotope/Pflanzen

Für den Eingriff in den flächigen Biotopbestand in einem Umfang von 12.396 Werteinheiten steht eine externe Kompensationsfläche zur Verfügung. Die derzeit ackerbaulich genützte Fläche befindet sich rund 4 km nordwestlich des Vorhabenbereichs an der »Wabe« (Abb. 5-1). Das Flurstück 242/13 in Flur 4, Gemarkung Hötzum hat eine Gesamtgröße von 10.639 m².

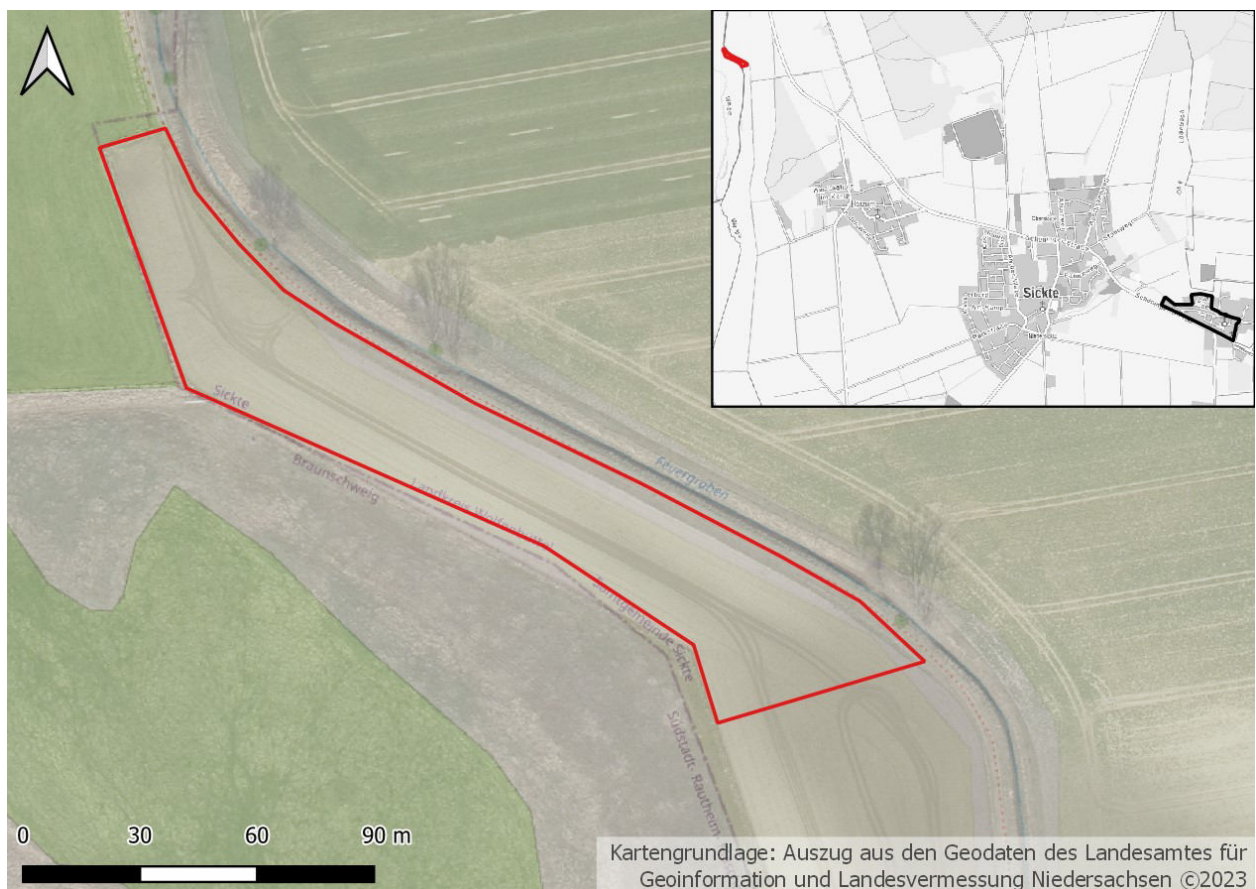


Abb. 5-1: Lage und Abgrenzung der Kompensationsfläche an der Wabe.

Für die Kompensation der Eingriffsfolgen stehen etwa 6.300 m² zur Verfügung, welche für die Anlage von extensivem Grünland (Ziel-Wertfaktor 3,0) genutzt werden sollen.

Die Fläche wird mit einer an den Standort angepassten, gebietsheimischen Saatmischung (Regiosaatgut gem. Zertifizierungssystem RegioZert oder VWW-Regiosaaten, Herkunftsregion Nordwestdeutsches Tiefland (UG1)) mit einem ausgewogenen Verhältnis von Blühpflanzen und Gräsern versehen. Die Pflege erfolgt jährlich in Form einer Mahd zwischen Mitte August und Mitte September und Abtransport des Mähguts. Auf das Schlegeln ist zu verzichten. Zielbiotop ist ein mesophiles Feuchtgrünland.

Nach NDS. STÄDTETAG (2013) generieren sich aus der Aufwertung der Fläche – unter Berücksichtigung ihres Ausgangswertes – Werteinheiten in Höhe von +12.600 (= (6.300 m² × 3,0) - 6.300 WE).

Die Eingriffe in das Schutzgut können demnach vollständig über die Maßnahmen auf der externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden.

Brutvögel

Der Verlust von Brutmöglichkeiten an und in Bäumen sowie an und in Gebäuden sollte in Form von Nistkästen im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden. Die Kästen (Nistkästen für Halbhöhlenbrüter, Fassadenbrüter) sollten in der näheren Umgebung des Eingriffs an geeigneter Stelle installiert werden. Nach Möglichkeit sind die Kästen bei einem Gebäude-Neubau integrierend mit vorzusehen.

Fledermäuse

Bäume mit Quartierpotential, welche im Rahmen der geplanten Neubauten zur Fällung vorgesehen sind, müssen zuvor auf Quartiere und eine Besiedlung von Fledermäusen untersucht werden. Bei Bedarf sind CEF-Maßnahmen (Ausbringen von Ersatzquartieren) durchzuführen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sollten im Vorfeld von Abriss- oder Umbauarbeiten die betreffenden Gebäude auf die Eignung/das Vorhandensein von dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 BNatSchG untersucht werden und bei Bedarf (Quartiereignung, Fund von Besiedlungsnachweisen) CEF-Maßnahmen (Ausbringen von Ersatzquartieren) durchgeführt werden. Für jedes geeignete Quartier sollten, je nach Eignung (Sommer-/Winterquartier) drei künstliche Fledermausquartiere an Bäumen und Fassaden vorgesehen werden.

5.3 Boden und Fläche

Bei Erdarbeiten im Plangebiet ist der Oberboden abzutragen, getrennt zwischenzulagern und nach Beendigung anderer Bodenarbeiten wieder in möglichst gleicher Mächtigkeit anzudecken. Die DIN 18300 und die DIN 18915 sind dabei gleichfalls zu beachten.

Für die Eingriffe in das Schutzgut in einem zulässigen Umfang von aufgerundet 6.268 m² sind Maßnahmen im Verhältnis 1:1 durchzuführen, da schutzwürdige Böden betroffen sind. Der Bedarf wird über die multifunktionale Maßnahme auf der externen Kompensationsfläche (vgl. Kap. 5.2) gedeckt, welche auf 6.300 m² umgesetzt wird. Der Boden kann auf der bislang konventionell

bewirtschafteten Fläche durch Gehölzanpflanzung sowie Anlage eines Dauergrünlands im Auenbereich der Wabe regenerieren und mit der Zeit so seine Funktionen wieder uneingeschränkt aufnehmen.

5.4 Wasser

Durch Berücksichtigung und Einhaltung des fachlich richtigen Umgangs mit dem Boden sowie boden- und wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase wird eine Beeinträchtigung des Grundwassers vermieden.

Durch Festsetzung der maximal zulässigen Versiegelung auf den Grundstücken sowie der Einhaltung von Baugrenzen verbleibt vegetationsbestandener, sickerfähiger Boden, welcher weiterhin die Funktionen der Filterung und Speicherung von Niederschlagswasser übernehmen kann.

Weitere Maßnahmen zum Schutzgut gehen mit den Maßnahmen zum Schutzgut Boden einher (Kap. 5.3).

5.5 Klima/Luft

Da ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut nicht zu besorgen ist, sind schutzgutspezifische Maßnahmen nicht notwendig.

5.6 Landschaft

Da ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut nicht erkennbar wird, sind schutzgutspezifischen Maßnahmen nicht vorgesehen.

5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die „Peter-und-Paul-Kirche“ ist als Baudenkmal bekannt. Der Denkmalschutz ist zu berücksichtigen.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind bislang nicht bekannt. Die Denkmalbehörde, die Gemeinde oder ein Beauftragter für die archäologische Denkmalpflege sind gemäß § 14 DSchG ND unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde (Mauern, Knochen o.ä.) bei Erdarbeiten im Planungsbereich zu Tage treten.

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Angaben zum Biotopbestand, zu Tier- und Pflanzenartenvorkommen sowie zum Landschaftsbild basieren auf im Jahr 2022 durch die BIODATA GbR, Braunschweig, durchgeführten Begehungen. Die Ausführungen zu den Schutzgütern Boden und Fläche, Wasser und Klima/Luft sind vorrangig auf der Grundlage von Daten des NIBIS®-Datenservers des LBEG zusammengestellt. Die Bewertung ist schutzgutbezogen nach publizierten Verfahren erfolgt.

Für die Abschätzung vorhabenbezogener Konflikte ist der B-Planentwurf des Büros AMTSHOF EICKLINGEN PLANUNGSGESELLSCHAFT (Stand: 11.07.2023) zugrunde gelegt.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Nutzung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Angaben bzw. Einschätzungen.

6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei sind die nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Umweltberichtes sind keine diesbezüglichen Maßnahmen geplant.

7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

In der Ortschaft Neuerkerode in der Gemeinde Sickte ist über ein Bauleitverfahren die Aufstellung des Bebauungsplans „Neuerkerode West“ geplant. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Stiftungsgeländes bzw. des integrativen Dorfes der Evangelischen Stiftung Neuerkerode. Zu dem Areal zählen Wohnheime, Werkstätten, kleine Einkaufsmöglichkeiten, Gemeinschaftsgebäude sowie ein Krankenhaus und eine Kirche.

Durch die Ausweisung als „Sonstige Sondergebiete“ (SSO) nach § 11 BauNVO bzw. Straßenverkehrs-, Grün- und Wasserflächen wird die derzeitige bestehende Nutzung weitestgehend planungsrechtlich gesichert; mit den Festsetzungen geht bereichsweise eine Anhebung der Grundflächenzahl und damit zulässigen überbaubaren Fläche einher.

Die mit der Anpassung der Grundflächenzahl verbundene Vorbereitung von zusätzlicher Bebauung verbundenen Umweltauswirkungen sind Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung.

Grundlage der Bewertung möglicher Eingriffe in die Schutzgüter nach BauGB (Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) sind Informationen aus anerkannten Quellen sowie naturschutzfachliche Untersuchungen zur Biotopsituation, gesetzlich geschützten Pflanzenarten, zu Brutvögeln und zu Fledermäusen; weitere schutzgutrelevante Informationen wurden über öffentliche Datenquellen eingeholt.

Insgesamt stellt sich der Planbereich als von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung bzgl. der Biotopausstattung dar. Dies begründet sich aus dem relativ hohen Anteil von Grünflächen mit zum Teil altem Baumbestand. Lebensraum bietet die Fläche hauptsächlich als Gebiet mit gutem Quartierangebot für Fledermäuse (Gebäude, Bäume) sowie als Nahrungshabitat und Brutstätte für in Gehölzen brütende Vogelarten.

Die nach Bundesnaturschutzgesetz kompensationspflichtigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Aufstellung des Bebauungsplans werden außerhalb des Plangebiets auf einer externen Kompensationsfläche vollständig ausgeglichen. Vorgesehen ist eine naturschutzfachliche Aufwertung einer 6.300 m² großen Ackerfläche. Die Fläche befindet sich etwa 4 km nordwestlich des Plangebiets im Auenbereich der »Wabe«. Vorgesehen ist die Anlage von extensiv gepflegtem Dauergrünland. Dadurch können 12.600 Werteinheiten generiert werden. Mit der Aufwertung können alle erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Biotope vollständig ausgeglichen werden.

Mögliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln und Fledermäusen gem. § 44 BNatSchG sind auf der nachgelagerten Planungsebene bzw. bei konkreten Bauvorhaben im Gebiet zu berücksichtigen, Vermeidungsmaßnahmen (Besatzkontrolle) vorzusehen und ggf. artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen (Ersatzquartiere) vorzusehen.

LITERATUR

- BIODATA (2023): Bebauungsplan „Neuerkerode West“, Gemeinde Sickte – Faunistischer Fachbeitrag. Unveröff. Gutachten i. A. der Ev. Stiftung Neuerkerode
- BIODATA (2021): B-Plan „Erweiterung Kindertagesstätte Ev. Stiftung, Neuerkerode“ – Umweltbericht. (Stand: 03.05.2021)
- DRACHENFELS, O. v. (Bearb.) (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4 1-336 Hannover
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1.3.2004 Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24(1) 1–76
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174
- LK. WOLFENBÜTTEL (Hrsg.) (2005): Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Wolfenbüttel.
- LK. WOLFENBÜTTEL (Hrsg.) (1996): Landschaftsrahmenplan gemäß § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz für den Landkreis Wolfenbüttel.
- MU (2023): Niedersächsische Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. In web, zuletzt abgerufen am 01.03.2023.
<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2: Brutvogelarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (Hrsg.) (2018): Flächennutzungsplan-Portal des Regionalverbandes Großraum Braunschweig: Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sickte. In web, zuletzt abgerufen am 01.02.2023 von
<https://webgis.regionalverband-braunschweig.de/portal/apps/webappviewer>

REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG (Hrsg.) (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (mit 1. Änderung – „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“). In web, zuletzt abgerufen am 01.02.2023 von

<https://www.regionalverband-braunschweig.de/rrop/>

RYSLAVY, T, BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

SAMTGEMEINDE SICKTE (2010): Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sickte (13. Änderung).

Gesetzliche Bestimmungen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m.W.v. 01.01.2023.

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, *Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436).*

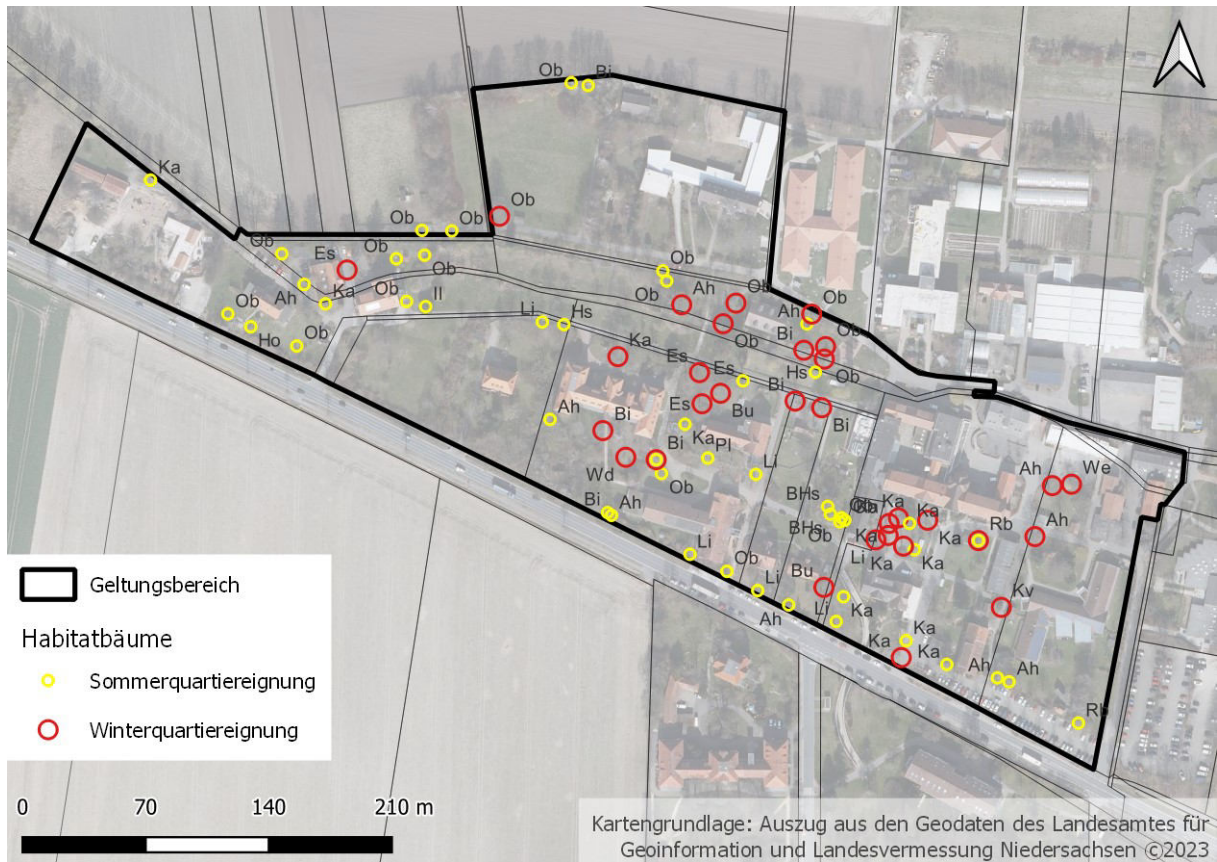
NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010; Nds. GVBl. 2010, 104, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

ANHANG

Anh. 1: Lage der Bäume mit Sommer- und Winterquartierpotenzial.



Kürzel für Baumarten

Ah	Ahorn
BHs	Baumhasel
Bi	Birke
Bu	Buche
Wd	Weißdorn
Es	Esche
Ho	Holunder
Hs	Hasel
Il	Ilex
Ka	Kastanie
Kv	Vogelkirsche
Li	Linde
Ob	Obstbaum
Pl	Platane
Rb	Robinie
We	Weide

Anh. 2: Während der Brutvogelerfassung 2022 festgestellte Vogelarten.

Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		EHZ	V (Ni)	Prio	Vorkommen im UG
		H- B	Nd s	D	BNat SchG	EU VSR				
01	Mauersegler <i>Apus aus</i>				§					C
02	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>				§					E
03	Rotmilan <i>Milvus Milus</i>	3	3		§§	#	u	+	++	NG
04	Mäusebussard <i>Buteo böte</i>				§§					NG
05	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>				§					B
06	Grünspecht <i>Picus viridis</i>				§§		u		+	1 BV
07	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	V		§§					(1 BV)
08	Elster <i>Pica pica</i>				§					A
09	Dohle <i>Coloeus monedula</i>	V			§					1 BV
10	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>				§					C
11	Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>				§					D
12	Kohlmeise <i>Parus major</i>				§					D
13	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	V	§					2 BV
14	Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	§					34 BN
15	Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>				§					B
16	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>				§					D
17	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>				§					D
18	Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>				§					A
19	Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>				§					B
20	Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>				§					C
21	Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>				§					A
22	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§					7 BN, 3 BV
23	Amsel <i>Turdus merula</i>				§					D
24	Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>				§					B

Nr.	Art	Gefährdung			Schutz		EHZ	V (Ni)	Prio	Vorkommen im UG
		H- B	Nd s	D	BNat SchG	EU VSR				
25	Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§					1 BV
26	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>				§					C
27	Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V		§					2 BV
28	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>				§					D
29	Haussperling <i>Passer domesticus</i>				§					57 BN
30	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>				§					B
31	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>				§					D
32	Bluthänfling <i>Linaria cannabina</i>	3	3	3	§					3 BV
33	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	V		§					1 BV
34	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	3	3		§					8 BV

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (RYSILAVY et al. 2021); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022); **RL H-B** = Region Hügelland und Bergland; Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Extrem selten, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste / Neozoen)

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, wurden mit einem # gekennzeichnet. Arten der Roten Listen sowie des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind grau unterlegt.

Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung/EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützte Arten (§) bzw. streng geschützte Arten (§§).

Häufigkeit in Niedersachsen: **es** = extrem selten, **ss** = sehr selten, **s** = selten, **mh** = mäßig häufig, **h** = häufig, **ex** = ausgestorben, **nb** = nicht bewertet.

EHZ: Erhaltungszustand für Brutvögel in Niedersachsen (NI), atlantische Region: **g** = günstig, **st** = stabil, **u** = ungünstig, **sc** = schlecht, **ub** = unbekannt (NLWKN 2010, 2011).

Verantwortung: **V(Ni)** = Verantwortung Niedersachsens für den Erhalt der Art. herausragend = **+++**, sehr hoch = **++**, hoch = **+**


Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Niedersachsen (NLWKN 2010, 2011); prioritäre Arten, deren Schutz / Entwicklung über Schutz entsprechender Lebensraumtypen bzw. prioritäre Arten, deren Schutz / Entwicklung über EU-VSG oder Einzelprojekte gewährleistet werden kann; höchst prioritär = **++**, prioritär = **+**

Häufigkeitsklassen der Brutvögel: **A** = 1 Brutpaar (BP), **B** = 2-3 BP, **C** = 4-7 BP, **D** = 8-20 BP, **E** = 21-50 BP, **F** = 51-150 BP, **G** = >150 BP; bei den punktgenau erfassten Arten ist die tatsächliche Zahl der ermittelten Reviere angegeben; knapp außerhalb des UG gelegene Brutreviere und Artnachweise sind in Klammern gefasst.

Rast- und Gastvögel: **BZF** = Brutzeitfeststellung, **NG** = Nahrungsgast, **DZ** = Durchzügler.




- Geltungsbereich**
- Geltungsbereich
- Biotoptypen (flächig)**
- Gebüsch und Gehölzbestände
 - BRU: Ruderalgebüsch
 - HFN: Neuangelegte Feldhecke
 - BE: Einzelstrauch
 - HPG: Standortgerechte Gehölzpflanzung
 - Binnengewässer
 - FXS: Stark begradigter Bach
 - FXV: Völlig ausgebauter Bach
 - FUB: Bach-Renaturierungsstrecke
 - FGZ: Sonstiger vegetationsarmer Graben
 - SEF: Naturnahes nährstoffreiches Altwasser (eutroph)
 - Grünland
 - GET: Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
 - GW: Sonstige Weidefläche
 - Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren
 - UFB: Bach- und sonstige Uferstaudenflur
 - UHF: Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
 - UHM: Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
 - UHN: Nitrophiler Staudensaum
 - UHB: Artenarme Brennnesselflur
 - URF: Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, sonstige Ausprägungen
 - Grünanlagen
 - GRR: Artenreicher Scherrasen
 - GRA: Artenarmer Scherrasen
 - GRT: Trittrasen
 - BZE: Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
 - BZN: Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
 - HSE: Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
 - HEB: Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
 - HEA: Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
 - ER: Beet/Rabatte
 - PHG: Hausgarten mit Großbäumen
 - PSZ: Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
 - Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen
 - OVS: Straße
 - OVW: Weg
 - OVP: Parkplatz
 - OVm: Sonstiger Platz
 - OVb: Brücke
 - OFZ: Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
 - OEL: Locker bebautes Einzelhausgebiet
 - ON: Historischer/Sonstiger Gebäudekomplex
- Zusatzmerkmale**
- + = besondere gute Ausprägung
 - m = Mahd
 - 1 = Stangenholz, inkl. Gartenholz (BHD ca. 7–20 cm)
 - 2 = Schwaches bis mittleres Baumholz (BHD ca. 20–50 cm)
 - 3 = Starkes Baumholz (BHD ca. 50–80 cm)
- Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind in der Karte punktförmige Biotope (z.B. Einzelbäume) nicht dargestellt.**

Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©2024
 © OpenStreetMap contributors, CC-BY-SA 

Auftraggeber
 Evangelische Stiftung Neuerkerode
 Kastanienweg 3 | 38173 Neuerkerode

Projekt
 Bebauungsplan "Neuerkerode West",
 Gemeinde Sickte

Planinhalt
 Biotopbestand

	Anl. 1	Datum: 05.11.2024
	Blatt 1 von 1	gez.: JH 11.2024
	Maßstab: 1:2.300	